

Covid19: Nützliche Links, Sechseläuten und Nachlassstundung

Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin und Links zu den wichtigsten Informationen

Auf unserer Website haben wir für Sie unter «Aktuell» die wichtigsten Informationen zur Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin mit Bezug auf Covid19 sowie Links zu den wichtigsten Informationsseiten von Bund und Kanton Zürich betreffend die Massnahmen des Bundes, Kurzarbeit, besonders schützenswerte Arbeitnehmer, Erwerbsersatzentschädigung etc. zusammengestellt. Wir versuchen, den entsprechenden Beitrag laufend zu aktualisieren.

Für Fragen steht Ihnen unsere Geschäftsstelle wie immer - teilweise aus dem Homeoffice - gerne zur Verfügung.

Sechseläuten

Dieses Jahr musste in Zürich das Sechseläuten abgesagt werden. Es stellt sich daher die Frage, ob der 20. April 2020 trotzdem als Feiertag bzw. als Feierhalbtage zu gewähren ist.

Ziffer 16.3 des GAV zwischen Arbeitgeber Zürich VZH und dem Kaufmännischen Verband Zürich definiert, an welchen Feiertagen nicht gearbeitet werden soll. Für Lokalfeiertage (wie den Nachmittag des Sechseläutens in der Stadt Zürich) darf die Arbeitgeberin «andere gleichwertige Lösungen» vorsehen, ist aber an die in Ziffer 16.3 bestimmte Anzahl Feiertage gebunden. Wir empfehlen unseren Mitgliedsfirmen, welche dem GAV unterstehen, daher trotz Absage des diesjährigen Festes den Feiertag zu gewähren. Allerdings muss der freie Halbtage nicht notwendigerweise am 20. April 2020 sein.

Auch Firmen, welche dem GAV nicht unterstehen, aber in ihren arbeitsvertraglichen Bestimmungen (z.B. im Personalreglement) oder gemäss betrieblicher Übung den Montagnachmittag des Sechseläutens als Feiertag gewähren, empfehlen wir, den Nachmittag des 20. April 2020 wie üblich als Feiertag frei zu geben. Ohne GAV, vertragliche Regelung oder betriebliche Übung kann die Firma dagegen frei entscheiden, ob das Sechseläuten ein Feiertag sein soll.

Nachlassstundung (Beitrag von RA Dr. Oliver Kälin, Zürich)

Das Coronavirus beeinträchtigt die Weltwirtschaft und führt die Schweiz wahrscheinlich in eine Rezession. Während Arbeitgeber die Lohnkosten durch Kurzarbeit vorübergehend senken können, fehlt für Mietkosten und Zinsschulden ein ähnliches Institut. Die monatlichen Fixkosten lassen die oft knappen Liquiditätsvorräte schnell schwinden. Firmen droht der Konkurs, allenfalls sogar ohne vorgängige Betreuung.

In dieser Situation darf - neben den vom Bundesrat vorgesehenen Finanzhilfen - die Nachlassstundung (Art. 293 ff. SchKG) nicht vergessen gehen. Die Nachlassstundung dient der Rettung der Firma und bewirkt

eine gerichtliche Schonfrist. Dazu muss das Unternehmen zeigen, dass eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist und dem Gericht folgende Unterlagen einreichen: (a) aktuelle Bilanz, Erfolgsrechnung, Liquiditätsplanung sowie (b) einen provisorischen Sanierungsplan. Nimmt das Unternehmen diese Hürde, bewilligt das Gericht die Nachlassstundung provisorisch für bis zu vier Monate. In dieser Zeit sollen die Sanierungsaussichten geklärt und die Weichen für das weitere Überleben gestellt werden. Eine definitive Stundung ist anschliessend bis zu zwei Jahren möglich. Es lohnt sich daher, früh an die Nachlassstundung zu denken.

Generalversammlung von Arbeitgeber Zürich VZH

Für unsere diesjährige Generalversammlung hatten wir den Nachmittag/Abend des 26. Mai 2020 reserviert. Voraussichtlich werden wir die Generalversammlung jedoch verschieben müssen und die Einladungen erst kurzfristig versenden können. Wir werden hierzu erneut informieren.

Zürich, 24. März 2020